

# **Aktuelles zum Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsrecht**

27. Leipziger Insolvenzrechtstag  
16.2.2026

Rechtsanwalt Kai Henning/Dortmund

## **Aktuelle Zahlen zu den Verfahren der natürlichen Personen**

**Creditreform** meldet am 14. 11. 2025:

5,67 Millionen Bürger überschuldet - Zuwachs um 111.000 Fälle - erstmals wieder Anstieg seit 2018 - Finanzielle Puffer vieler Menschen aufgebraucht - Überschuldung ist kein Randphänomen mehr - Viele, die eigentlich gut situiert sind, überschätzen ihre finanzielle Belastbarkeit.

Die **Anzahl der Verbraucherinsolvenzen** sowie der weiteren Verfahren mit beantragter Restschuldbefreiung steigen nach Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes und Erhebungen des INDAT Report weiter an. Der bisherige Jahrzehnt-Höchststand von 2021 nach Einführung der dreijährigen Laufzeit in Höhe von 78.615 Verfahren dürfte in 2025 fast erreicht werden.

# Aktuelle Zahlen zu den Verfahren der natürlichen Personen

Die bisherige Verfahrenshistorie der eröffneten Verbraucherinsolvenzen seit 1999:

1999	1.634	2012	95.560
2000	6.886	2013	89.207
2001	9.070	2014	84.443
<b>2002</b>	<b>19.857</b>	2015	78.230
2003	32.131	2016	75.169
2004	47.230	2017	69.960
2005	66.945	2018	65.564
2006	94.389	2019	60.832
<b>2007</b>	<b>103.085</b>	2020	40.502
2008	95.730	2021	78.615
2009	98.776	2022	65.487
<b>2010</b>	<b>106.290</b>	2023	65.945
2011	101.069	2024	70.442
2012	95.560	<b>2025</b>	<b>ca. 77.500</b>

# **Aktuelle Zahlen zu den Verfahren der natürlichen Personen**

## **Stellungnahme des BAKinso e.V. zur Evaluation des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens (Art. 107a EGIInO), ZInsO 2024, 1197**

5. Sinnvoll wäre stattdessen ein Einbezug der länderseitigen Stundungskosten in eine Evaluation, um darauf basierend prüfen zu können, ob eine Restschuldbefreiung für im Durchschnitt knapp 100.000 Personen bei der nach wie vor sehr hohen Überschuldungsquote (Lt. Destatis 2023 5,65 Millionen Personen, Überschuldungsquote 8,15 %) in Deutschland überhaupt verhältnismäßig ist oder das gesamte Verfahren nicht so umgestaltet werden müsste, dass es einen weit größeren Bevölkerungsanteil erfasst.

# Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Politik und Verbänden

In letzter Zeit häufen sich Anfragen von Betroffenen und Gläubigern, ob die Reduzierung der **Laufzeit bis zu einer Restschuldbefreiung auf drei Jahre dauerhaft eingeführt** wurde oder in 2026 wieder enden wird. Auch im Internet finden sich entsprechende Vermutungen und Gerüchte, die des Öfteren den Rat enthalten, vor Aufhebung der Verkürzung schnell noch einen Antrag nach geltendem Recht zu stellen. Hintergrund dieser unberechtigten Annahmen dürfte eine **Mitteilung des Koalitionsausschusses der damaligen schwarz-roten Bundesregierung** zum Stand der Verhandlungen zur Verkürzung der Laufzeit vom 3.6. 2020 sein, nach der die drei Jahre bis zur Restschuldbefreiung kommen sollten, die Verkürzung für Verbraucher aber zunächst befristet sein sollte. Diese Befristung ist dann aber in den weiteren Verhandlungen über die Verkürzung der Laufzeit, die sich bis zum Dezember 2020 hinzogen, **nicht** Gesetz geworden. Die Verkürzung der Laufzeit wurde vielmehr auch für Verbraucher unbefristet eingeführt, und es wurde lediglich eine Evaluierung der Verkürzung der Laufzeit festgelegt. Diese Evaluierung wurde im Juli 2024 abgeschlossen, ohne dass ein Anlass zu einer Aufhebung der Verkürzung festgestellt werden konnte.

# Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Politik und Verbänden

## - EU-Verbraucherkreditrichtlinie/Schuldnerberatungsdienstegesetz

### Artikel 36

#### Schuldnerberatungsdienste

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Verbrauchern, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben oder haben könnten, **unabhängige Schuldnerberatungsdienste**, für die nur begrenzte Entgelte zu entrichten sind, zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Absatz 1 verfügen die Kreditgeber über Verfahren und Strategien zur frühzeitigen Erkennung von Verbrauchern, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditgeber Verbraucher, die Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen haben, an Schuldnerberatungsdienste verweisen, die für den Verbraucher leicht zugänglich sind.
- (4) Die Kommission legt bis zum ... [fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen Bericht mit einem Überblick über die Verfügbarkeit von Schuldnerberatungsdiensten in allen Mitgliedstaaten vor, in dem bewährte Verfahren für die weitere Entwicklung dieser Dienste benannt werden. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission bis zum... [drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie] und danach jährlich Bericht über die verfügbaren Schuldnerberatungsdienste.

# **Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Politik und Verbänden**

## **- EU-Verbraucherkreditrichtlinie/Schuldnerberatungsdienstegesetz**

Das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz hat zur Umsetzung des Art 36 Abs.1 der EU-Verbraucherkreditrichtlinie in deutsches Recht einen Referentenentwurf zum **Schuldnerberatungsdienstegesetz** vorgelegt. Die beteiligten Verbände hatten die Möglichkeit, bis zum 18. Juli 2025 Stellungnahmen zum Entwurf abzugeben. Die Stellungnahmen wurden auf der Internetseite des BMJV veröffentlicht.

Das **Bundeskabinett** hat den Gesetzentwurf am 3.9.25 ohne Änderungen als Regierungsentwurf verabschiedet.

# **Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Politik und Verbänden**

## **- EU-Verbraucherkreditrichtlinie/Schuldnerberatungsdienstegesetz**

Nach erster Lesung im Bundestag hat der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am 5.11.2025** Sachverständige zum Gesetzentwurf angehört. Die Sachverständigen kritisierten den Gesetzesentwurf zum Teil heftig. Der Informationsdienst des Deutschen Bundestags (hib – heute im bundestag Nr. 578 vom 5.11.25) teilt u.a. mit, die Sachverständigen hätten bemängelt, dass der Entwurf, mit dem die Vorgaben der neu gefassten EU-Verbraucherkreditrichtlinie umgesetzt werden sollen, hinter dem Anspruch der Richtlinie zurückbleibe. Des Weiteren wurde die im Entwurf vorgesehene Kostenregelung sowie die aus Sicht der Sachverständigen nicht gesicherte Finanzierung des Vorhabens kritisiert.

# **Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Politik und Verbänden**

## **- EU-Verbraucherkreditrichtlinie/Schuldnerberatungsdienstegesetz**

Nach der Anhörung hat der Rechtsausschuss auf Antrag der Koalitionsfraktionen CDU/CSU und SPD dann zwei Änderungen am Regierungsentwurf vorgenommen und die **Beschlussempfehlung BT-Drks 21/2774** vorgelegt. In **§ 3 SchuBerDG** heißt es nun, dass Schuldnerberatungsdienste Verbrauchern kostenlos angeboten werden sollen. Hiervon soll nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden können. In **§ 4 SchuBerDG** ist jetzt konkreter geregelt, wer professionelle Schuldnerberatung im Sinne des SchuBerDG erbringen darf. Am 14.11.2025 wurde das Gesetz in dieser Fassung in 2. und 3. Lesung mit der Mehrheit von CDU/CSU und SPD im Deutschen Bundestag verabschiedet.

# **Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Politik und Verbänden**

## **- EU-Verbraucherkreditrichtlinie/Schuldnerberatungsdienstegesetz**

### **§ 3 Schuldnerberatungsdienstegesetz neu**

(1) Die Schuldnerberatungsdienste sollen Verbrauchern kostenlos angeboten werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Schuldnerberatungsdienste abweichend von Satz 1 höchstens gegen ein begrenztes Entgelt angeboten werden. Dieses Entgelt darf maximal die Betriebskosten des Anbieters für den Schuldnerberatungsdienst decken und darf keine unangemessene Belastung für die Verbraucher darstellen.

### **§ 3 Schuldnerberatungsdienstegesetz alt**

Die Schuldnerberatungsdienste sollen Verbrauchern grundsätzlich kostenlos, höchstens jedoch gegen ein begrenztes Entgelt angeboten werden. Werden für Schuldnerberatungsdienste Entgelte erhoben, so dürfen diese maximal die Betriebskosten des Anbieters für den Schuldnerberatungsdienst decken und keine unangemessene Belastung für die Verbraucher darstellen.

# Aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Politik und Verbänden

## - EU-Verbraucherkreditrichtlinie/Schuldnerberatungsdienstegesetz

Das jetzt verabschiedete Gesetz wird realistisch betrachtet **kaum Auswirkungen** auf die Schuldnerberatungslandschaft in Deutschland haben, was angesichts der deutlich steigenden Zahlen überschuldeter Verbraucher bedauerlich ist. Etwas Hoffnung macht aber eine mit dem Gesetz **verabschiedete EntschlieÙung** des Deutschen Bundestags, der auch die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen zugestimmt hat. In dieser EntschlieÙung wird die Bundesregierung ua aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern **eine auskömmliche Finanzierung der Schuldnerberatung** in Deutschland zu entwickeln, wobei zugleich eine **verpflichtende Beteiligung privater Gläubiger** geprüft werden soll. Auch Verfahrensverschlankungen, Anpassungen im Verbraucherinsolvenzrecht und die **Digitalisierung von Schuldnerberatungsprozessen** und Verbraucherinsolvenzverfahren sollen erwogen werden, um zu mehr Effektivität und gleichzeitig zu Kosteneinsparungen zu kommen. Die Bundesregierung wird schließlich aufgefordert, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zu diesen Punkten **bis zum 31.1. 2027 einen Bericht** vorzulegen. Damit dürften uns im Jahr 2026 spannende Diskussionen zur Neugestaltung des Verbraucherinsolvenzverfahrens bevorstehen.

Der **Bundesrat** wollte am 19.12.25 über das zustimmungspflichtige Gesetz abstimmen. Der Tagesordnungspunkt wurde aber kurzfristig abgesetzt. Zuvor hatte der Rechtsausschuss des Bundesrats eine Ablehnung empfohlen.

# Pfändungsschutzkonto - Die vier wichtigen Anträge zum P-Konto

1. Freigabe von **Nachzahlungen** gem. 904 Abs. 2 und 3 ZPO  
Nachzahlung bis 500 € = Bescheinigung; Höhere Nachzahlung = Grundregel = Die Nachzahlung ist auf die Monat umzulegen, für die sie gewährt wird. Dann ist unter Berücksichtigung möglichen weiteren Einkommens der unpfändbare/ pfändbare Betrag für jeden Monat zu bestimmen.
2. Festsetzung von **Erhöhungsbeträgen** nach § 902 ZPO gem. § 905 ZPO nur, wenn glaubhaft gemacht wird, dass keine Bescheinigung zu bekommen ist.
3. Gem. 906 Abs. 2 ZPO (Generalklausel zur Angleichung des Kontopfändungsschutzes an das sonstige gesamte Vollstreckungsrecht; auch § 851 ZPO gilt = BGH vom 20.20.22 IX ZB 12/22) aufgrund von **Pfändungsschutzvorschriften** des Bundes- oder Landesrechts. Vor allen Dingen auch nach § 850c ZPO = Pfändungsgrenze. Wird also beim Arbeitgeber gepfändet und es kommt demnach nur Unpfändbares auf das Konto, wird beantragt diese Zahlung gem. § 906 Abs. 2 ZPO freizugeben. Ein **Blankettantrag** ist gem. § 906 Abs. 3 Nr. 1 ZPO zulässig (der Betrag ist nur *in der Regel* zu beziffern).
4. Gem. § 907 ZPO die **Festsetzung der Unpfändbarkeit** des Kontoguthabens für bis zu 12 Monate.

# **Pfändungsschutzkonto – Monatsendproblematik**

## **§ 835 Abs. 4 ZPO**

4) Wenn nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen eines Schuldners, der eine natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, dem Gläubiger überwiesen werden, so darf der Drittschuldner erst einen Monat nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.

## **BGH 28.7.2011 -VII ZB 92/10- :**

1. Mit der Neuregelung des § 835 Abs. 4 S. 1 ZPO vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 615) darf durch den Drittschuldner ein Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto i.S.v. § 850k Abs. 7 ZPO am Monatsende nur insoweit an den Gläubiger ausbezahlt werden, als dieses den dem Schuldner gemäß § 850k Abs. 1 ZPO zustehenden monatlichen Freibetrag für den Folgemonat übersteigt. Somit kann der Schuldner über die auf dem Pfändungsschutzkonto eingegangenen Sozialleistungen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Folgemonat bestimmt sind, auch dann verfügen, wenn der monatliche Freibetrag des Kalendermonats gemäß § 850k Abs. 1 ZPO zu diesem Zeitpunkt bereits ausgeschöpft ist, soweit die eingegangenen Sozialleistungen den Freibetrag des Folgemonats nicht überschreiten, § 835 Abs. 4 S. 1 i.V.m. § 850k Abs. 1 S. 2 ZPO (Rn.14) .

# Pfändungsschutzkonto - Verstrickungsproblematik

Die „Verstrickungsproblematik“ soll nach aktueller Meldung aus dem BMJV in Kürze durch eine gesetzliche Regelung beseitigt werden. Zur Diskussion stehen die Aufhebungs- und die Aussetzungslösung. Die **Kernfrage** lautet damit, ob mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens alle Pfändungen des laufenden Einkommens und eines Pfändungsschutzkontos dauerhaft **aufgehoben** werden sollten oder ob sie nur **ausgesetzt** (siehe: BGH Beschl. vom 24.3.11 -IX ZB 217/08-) werden.

# **Aktuelle Rspr. – Girokonto für freigegebene Selbstständigkeit**

**Im Falle einer gem. § 35 Abs. 2 InsO freigegebenen Selbstständigkeit kann der Schuldner zu dieser Selbstständigkeit ein massefreies Girokonto führen (Bestätigung BGH Urt. 21.2.2019 -IX ZR 246/17-).**

BGH Beschl. 26.6.2025 - IX ZR 74/24 -

## **Aktuelle Rspr. – Girokonto für freigegebene Selbstständigkeit**

Den Sachverhalt dieser Entsch. können wir uns etwa so denken: Der Schuldner ist im eröffneten Insolvenzverfahren selbstständig tätig. Der Insolvenzverwalter hat diese **Selbstständigkeit gem. § 35 Abs. 2 InsO aus der Insolvenzmasse freigegeben**. Der Schuldner führt zu dieser Selbstständigkeit ein Girokonto, das ausschließlich der selbstständigen Tätigkeit dient. Auf dem Konto befindet sich ein aus der Selbstständigkeit erwirtschaftetes Guthaben in Höhe von 99.664,54 €, das der Insolvenzverwalter für die Insolvenzmasse beansprucht. Dieser Anspruch des Insolvenzverwalters wird durch den 9. Zivilsenat des BGH abschließend zurückgewiesen.

Diese Bestätigung des BGH, dass mit der Selbstständigkeit auch ein zu ihr gehörendes Girokonto einschl. des aus der Selbstständigkeit erwirtschafteten Guthabens freigegeben wird, ist für die Praxis wichtig, da ein Girokonto unerlässliche Voraussetzung für die Fortsetzung einer freigegebenen Selbstständigkeit ist. Der Schuldner benötigt nach den Entsch. des BGH **kein Pfändungsschutzkonto** für die Abwicklung der freigegebenen Geschäfte, sondern ein ausschließlich der Selbstständigkeit gewidmetes Konto.

## **Aktuelle Rspr. – Girokonto für freigegebene Selbstständigkeit**

**Private Buchungsposten** wie eine Lastschrift des Kindergartens, Überweisungen an private Versicherungen oder den Zahlungseingang eines privaten eBay-Verkaufes darf es nicht geben. Im Idealfall spiegelt sich die Widmung des Kontos bereits im Namen wider, indem es z.B. Firma Peter Müller genannt wird.

**Wermutstropfen** ist, dass die rechtliche Lage damit zwar eindeutig ist, es aber in der Praxis für die Betroffenen oft schwer ist, ein Konto zu finden. Einen Anspruch auf ein Girokonto nach dem Zahlungskontengesetz hat nur ein Verbraucher. Der Selbstständige muss also erst einmal ein Geldinstitut finden, das sich auf eine Geschäftsbeziehung mit ihm einlässt. Der hier streitgegenständliche Kontostand von 99.664,54 € zeigt aber, dass in der Insolvenz durchaus auch einträgliche Kontoführungen möglich sind.

# **Anfechtung der Umwandlung einer Lebensversicherung in eine nach § 851c ZPO geschützte Versicherung**

Der BGH hält die Entsch. des **OLG Stuttgart 14.8.2024 -3 U 11/23-**, die wir im letzten Jahr besprochen haben:

- 1. Die Umwandlung einer Lebensversicherung in eine Versicherung, die den Anforderungen des § 851c Abs. 1 ZPO entspricht, kann grundsätzlich nicht nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung angefochten werden.**
- 2. Vom Schuldner in Erfüllung eines Vertrags angesparte Beträge sind, wenn für Ansprüche auf Leistungen aus diesem Vertrag Pfändungsschutz bei Altersrenten besteht, im Insolvenzfall insoweit Teil der Insolvenzmasse, als sie im jeweiligen Jahr der Einzahlung die jährlichen Beträge des § 851c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO überstiegen.**

BGH Urteil vom 25.9.2025 -IX ZR 190/24-

# Anfechtung der Umwandlung einer Lebensversicherung in eine nach § 851c ZPO geschützte Versicherung

## § 851c Pfändungsschutz bei Altersrenten

- (1) Ansprüche auf Leistungen, die auf Grund von Verträgen gewährt werden, dürfen nur **wie Arbeitseinkommen gepfändet** werden, wenn
1. die Leistung in regelmäßigen Zeitabständen lebenslang und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird,
  2. über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht verfügt werden darf,
  3. die Bestimmung von Dritten mit Ausnahme von Hinterbliebenen als Berechtigte ausgeschlossen ist und
  4. die Zahlung einer Kapitalleistung, ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, nicht vereinbart wurde.

# Anfechtung der Umwandlung einer Lebensversicherung in eine nach § 851c ZPO geschützte Versicherung

- (2) Beträge, die der Schuldner anspart, um in Erfüllung eines Vertrages nach Absatz 1 eine angemessene Alterssicherung aufzubauen, unterliegen nicht der Pfändung, soweit sie
1. jährlich nicht mehr betragen als
    - a) 6 000 Euro bei einem Schuldner vom 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und
    - b) 7 000 Euro bei einem Schuldner vom 28. bis zum vollendeten 67. Lebensjahr und
  2. einen **Gesamtbetrag von 340 000 Euro** nicht übersteigen.

Die in Satz 1 genannten Beträge werden jeweils zum 1. Juli eines jeden fünften Jahres entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt, des Sterblichkeitsrisikos und der Höhe der Pfändungsfreigrenze angepasst und die angepassten Beträge vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung im Sinne des § 850c Absatz 4 Satz 1 bekannt gemacht. Übersteigt der Rückkaufwert der Alterssicherung den unpfändbaren Betrag, sind drei Zehntel des überschießenden Betrags unpfändbar. Satz 3 gilt nicht für den Teil des Rückkaufwerts, der den dreifachen Wert des in Satz 1 Nummer 2 genannten Betrags übersteigt.

- (3) § 850e Nr. 2 und 2a gilt entsprechend.

# **Anfechtung der Umwandlung einer Lebensversicherung in eine nach § 851c ZPO geschützte Versicherung**

## **Sachverhalt BGH-Entsch.**

Der Kläger ist Verwalter in dem auf Eigenantrag vom 9. Januar 2019 am 16. Juli 2019 eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners. Der Schuldner unterhält als Versicherungsnehmer bei der Beklagten zwei Rentenversicherungen (Versicherungsbeginn: 1. August 1987 und 1. September 1987) sowie eine Lebensversicherung (Versicherungsbeginn: 1. September 1995). Auf **Verlangen des Schuldners vom 22. August 2018** wurden die Verträge **mit Wirkung zum 1. September 2018** gemäß § 167 VVG in solche umgewandelt, die den Voraussetzungen des § 851c ZPO zur Erlangung von Pfändungsschutz entsprechen.

Der Kläger focht mit Schreiben vom 27. September 2022 die Umstellung der Versicherungen wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung gemäß § 133 Abs. 1 InsO gegenüber dem Schuldner an. Der Schuldner sei zum Zeitpunkt der Vornahme der Umwandlungserklärungen zahlungsunfähig gewesen und habe dies gewusst. Durch die Umwandlungen seien die Gläubiger benachteiligt worden, indem die betreffenden Versicherungen pfändungsfrei gestellt und damit der Insolvenzmasse entzogen worden seien..

## **Anfechtung der Umwandlung einer Lebensversicherung in eine nach § 851c ZPO geschützte Versicherung**

### **Weiterer beispielhafter Ausgangsfall:**

Ein 65-jähriger Selbstständiger wird zahlungsunfähig. Sein Berater weist ihn darauf hin, dass seine bestehenden Lebens- und Rentenversicherungen mit einem Wert in Höhe von 340.000 Euro pfändbar und damit im Fall eines Insolvenzverfahrens verloren sind. Der Selbstständige wandelt die Versicherungen in nach § 851c ZPO geschützte Versicherungen um und stellt zeitnah einen Insolvenzantrag mit Antrag auf Restschuldbefreiung. Seine Verbindlichkeiten belaufen sich auf 1,5 Mio. Euro, Vermögenswerte sind nicht mehr vorhanden. Die Verfahrenskosten werden gestundet. Der Schuldner stellt seine berufliche Tätigkeit ein und bezieht aus der abgeschlossenen Versicherung eine monatliche Rente in Höhe von 1.560 Euro.

### **Alternative:**

65-jähriger Selbstständiger verfügt noch über 340.000 € Bank- oder Bargeldguthaben und zahlt den Betrag vor der Insolvenzantragstellung in eine geschützte Versicherung ein. Er hat diesen Betrag in der Zwangsvollstreckung weder beiseite geschafft noch verheimlicht.

## **Anfechtung der Umwandlung einer Lebensversicherung in eine nach § 851c ZPO geschützte Versicherung**

### **Das Phänomen eines Statuswechsel von Vermögenswerten ist uns nicht unbekannt:**

Der arbeitslose Überschuldete verfügt noch über ein Restvermögen von 3000 Euro. Er findet einen Arbeitsplatz, den er nur mit einem PKW erreichen kann. Er erwirbt für seine 3.000 Euro einen PKW und nimmt die Arbeit auf. Anschließend stellt er einen Insolvenzantrag mit Restschuldbefreiung. Der PKW ist unpfändbar gem. § 811 Abs. 1 Nr. 1 b) ZPO.

Sechs Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens verliert der Schuldner seinen Arbeitsplatz und findet trotz Bemühungen keinen neuen. Der PKW ist jetzt pfändbar und kann verwertet werden.

## **Anfechtung der Umwandlung einer Lebensversicherung in eine nach § 851c ZPO geschützte Versicherung**

Bis zur jetzigen Entscheidung des BGH standen Schuldnerberater und Insolvenzverwalter vor einem Dilemma:

Der Schuldnerberater hatte nach der einen Ansicht die Umwandlung anzuraten, wenn er nicht in die Haftung kommen wollte, nach der anderen provoziert er mit diesem Rat die spätere Anfechtung und läuft Gefahr, strafrechtlich als Anstifter zu einer Insolvenzstraftat behandelt zu werden. Insolvenzverwalter müssen mit dem Vorwurf rechnen, massezugehöriges Vermögen nicht eingezogen zu haben, wenn sie auf eine Umwandlung nicht reagieren.

# Anfechtung der Umwandlung einer Lebensversicherung in eine nach § 851c ZPO geschützte Versicherung

## Der BGH stellt fest:

- Die Umwandlung ist nicht nach § 133 InsO anfechtbar:  
*Ein stillschweigender Ausschluss des Anfechtungsrechts ergibt sich daraus, dass der Gesetzgeber dem (künftigen) Schuldner unter bewusster Hintanstellung der Interessen der Gläubiger die Möglichkeit eingeräumt hat, jederzeit bis zu einem Verlust der Verfügungsbefugnis des Schuldners über den Versicherungsvertrag nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 173 VVG aF, § 167 VVG nF Versicherungsverträge in pfändungsfreie Verträge umzuwandeln und diese damit einem bis zu diesem Zeitpunkt möglichen Gläubigerzugriff zu entziehen. Es ist die bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, Schuldner innerhalb dieser weit gezogenen Grenzen eine Gläubigerbenachteiligung zu ermöglichen.*
- Keine Entscheidung über die Frage, ob der Insolvenzschuldner tauglicher Gegner eines Insolvenzanfechtungsanspruches sein kann, da die Umwandlung grundsätzlich nicht anfechtbar ist.
- Seine Ansicht im Beschluss vom 13.10.2011 -IX ZR 80/11-, möglicherweise komme hier eine Anfechtung nach § 132 InsO in Frage, hält der BGH ausdrücklich nicht aufrecht.

# **Anfechtung der Umwandlung einer Lebensversicherung in eine nach § 851c ZPO geschützte Versicherung**

## **Was hat der Schuldner bei einer Umwandlung zu beachten:**

1. Die Umwandlung einer Versicherung in eine nach § 851c ZPO geschützte Versicherung erfolgt nicht durch einseitige Willenserklärung des Versicherungsnehmers, sondern durch **vertragliche Vereinbarung zwischen Versicherungsnehmer und Versicherungsunternehmen**.
2. Die Umwandlung einer bestehenden Versicherung erfolgt gem. § 167 VVG **zum Ende der Versicherungsperiode**, die bei monatlicher Zahlung der Versicherungsbeiträge einen Monat beträgt. Dies gilt auch im Fall einer Beitragsfreistellung.
3. Der Schuldner sollte die Umwandlung vornehmen, solange die **Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis nicht gem. § 80 InsO** auf den Insolvenzverwalter übergegangen ist

# **Zur Anfechtung von Zins- und Tilgungsleistungen eines Ehegatten für die gemeinsame Immobilie**

**1. Zinszahlungen eines Ehegatten für ein gemeinsam mit dem anderen Ehegatten aufgenommenes Darlehen zur Finanzierung einer mit der Familie selbst bewohnten Immobilie sind als laufende Ausgaben für den Wohnbedarf dem Grunde nach unterhaltsrechtlich geschuldet und damit nicht unentgeltlich und nicht anfechtbar.**

**2. Tilgungsleistungen sind im selben Fall aber unterhaltsrechtlich nicht als Ausgaben für Wohnbedarf geschuldet und damit unentgeltlich und anfechtbar.**

BGH Urt. vom 10.7.2025 -IX ZR 108/24-

# Zur Anfechtung von Zins- und Tilgungsleistungen eines Ehegatten für die gemeinsame Immobilie

## Sachverhalt in Auszügen:

Der **Schuldner sorgte als Alleinverdiener** für die finanzielle Versorgung der Familie, während die **Beklagte die Führung des Haushalts** sowie weit überwiegend auch die Versorgung und Erziehung der vier gemeinsamen Kinder übernahm. Im Jahr 2005 erwarben der Schuldner und die Beklagte ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück zu hälftigem Miteigentum. In diesem Haus wohnten sie mit ihrer Familie. Zur Finanzierung des Grundstückskaufs schlossen die Eheleute einen Darlehensvertrag über 142.000 €. Aufgrund einer Abrede der Eheleute erbrachte der Schuldner sämtliche Zins- und Tilgungszahlungen auf das Darlehen. Im Zeitraum vom 26. Mai 2016 bis zum 4. Juli 2019 zahlte er während der intakten Ehe monatliche Darlehensraten in Höhe von insgesamt 24.122,76 €, hiervon entfielen 6.163,74 € auf den Zinsanteil und 17.959,02 € auf den Tilgungsanteil.

Der Kläger nimmt als Insolvenzverwalter die Beklagte unter dem Gesichtspunkt **unentgeltlicher Leistungen gemäß § 134 Abs. 1 InsO** auf Erstattung der hälftigen Darlehensraten in Höhe von 12.061,38 € nebst Zinsen in Anspruch. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht das landgerichtliche Urteil teilweise abgeändert und die Beklagte verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 8.979,51 € nebst Zinsen zu zahlen.

# Zur Anfechtung von Zins- und Tilgungsleistungen eines Ehegatten für die gemeinsame Immobilie

Diese Entscheidung mag auf den ersten Blick bei Schuldnern für Unverständnis oder gar Entrüstung sorgen, rechtlich ist sie aber nachvollziehbar und überzeugend begründet.

Lediglich zur Frage, ob die Tilgungsleistungen des Ehemanns der Beklagten unterhaltsrechtlich nicht auch als **Beiträge zur Absicherung von deren Altersvorsorge** geschuldet und damit nicht unentgeltlich waren, äußert sich der BGH sehr knapp. Dieser Punkt sollte in vergleichbaren Verfahren im Blick behalten werden.

Die Beklagte konnte nach dem ausführlicheren Sachverhalt der Entscheidung des Instanzgerichts (OLG Koblenz 12.7.24 -16 U 886/23-) die Immobilie mit Hilfe von Dritten für ihre Familie erhalten. Sie ist damit nach wie vor Miteigentümerin einer schon zu einem erheblichen Teil abgezahlten Immobilie und muss nun den ausgerichteten Betrag an den Kläger und Insolvenzverwalter zahlen. Eine Regelung hierzu dürfte angesichts des eher niedrigeren Betrags möglich sein.

# Zur Anfechtung von Zins- und Tilgungsleistungen eines Ehegatten für die gemeinsame Immobilie

Diskutiert wird, ob die Ansprüche des Klägers und Insolvenzverwalters anders zu bewerten gewesen wären, wenn die **Eheleute die Immobilie als GbR** gehalten hätten. Hierfür hätte aber zunächst eine GbR als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen sein müssen, was nach dem Sachverhalt nicht der Fall war. Ob sich dann aus dem Umstand, dass der Ehemann der Beklagten mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gem. § 723 Abs. 1 Nr. 2 BGB aus der GbR ausgeschieden, und sein Anteil der Beklagten gem. § 712 Abs. 1 BGB zugewachsen wäre, erscheint auf den ersten Blick fraglich. Denn mit dem Ausscheiden ihres Ehemannes wäre die Beklagte gem. § 712a Abs. 1 BGB mit Erlöschen der GbR Alleineigentümerin der Immobilie geworden, was erst einmal wohl keinen Unterschied zum bestehenden und hier zu beurteilenden Miteigentum bedeutet.

## **§ 290 Versagung der Restschuldbefreiung**

(1) Die Restschuldbefreiung ist durch Beschluss zu versagen, wenn dies von einem Insolvenzgläubiger, der seine Forderung angemeldet hat, beantragt worden ist und wenn

1. der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer **Straftat nach den §§ 283 bis 283c** des Strafgesetzbuchs rechtskräftig zu einer **Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen** oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist,

...

## Aktuelle Rspr. – BGH Beschl. 15.05.2025 -IX ZB 8/25-

LG Deggendorf (Beschl. 9.7.24 -12 T 88/24- ZVI 2024, 363) stellte fest, dass bei Prüfung der Voraussetzungen einer Versagung der Restschuldbefreiung nach **§ 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO bei gleichzeitiger Verurteilung zu mehreren Insolvenzstraftaten**, zu denen das Strafgericht keine Gesamtstrafe gebildet hat, durch das Insolvenzgericht aus den Einzelstrafen eine **fiktive Gesamtstrafe** zu bilden ist.

Diese fiktive Gesamtstrafe ist dann für die Beurteilung, ob die **Unerheblichkeitsgrenze** des § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO von 90 Tagessätzen überschritten ist, heranzuziehen. Der Schuldner war dagegen der Ansicht, dass eine Verurteilung zu einer Bankrottstraftat i.S.d. § 283 StGB von mehr als 90 Tagessätzen in seinem Fall nicht vorliegt, da er für **die begangenen Einzeltaten jeweils nur Einzelstrafen von 70 Tagessätzen** erhalten habe. Die Bildung einer fiktiven Gesamtstrafe im Falle der gleichzeitigen Verurteilung wegen mehrerer einzelnen Bankrottstraftaten, die dann Grundlage der Prüfung ist, ob die Erheblichkeitsgrenze des § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO von 90 Tagessätze überschritten sei, ergebe sich weder aus dem **Wortlaut des § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO**, noch entspreche sie dem Sinn und Zweck der Norm.

## **Aktuelle Rspr. – BGH Beschl. 15.05.2025 -IX ZB 8/25-**

Der BGH gibt dem Schuldner Recht und stellt fest, dass bei Verurteilung des Schuldners zu einer Gesamtstrafe wegen einer oder mehrerer Straftaten nach den §§ 283 bis 283c StGB und anderer Straftaten weder im Kostenstundungsaufhebungsverfahren noch im Versagungsverfahren eine "fiktive" Gesamtstrafe allein aus den Verurteilungen wegen der Straftaten nach den §§ 283 bis 283c StGB durch das Insolvenzgericht gebildet werden kann.

# **Stundung der Verfahrenskosten gem. § 4a InsO**

**Ist nicht bereits aufgrund der absoluten Höhe der Verbindlichkeit die Restschuldbefreiung offensichtlich nicht erreichbar, muss das Insolvenzgericht prüfen, ob aufgrund der tatsächlichen Umstände für den Schuldner trotz der ausgenommenen Forderung ernsthafte Aussichten bestehen, das Ziel der Restschuldbefreiung doch zu erreichen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Schuldner die von einer Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen nach Erteilung der Restschuldbefreiung in einem angemessenen zeitlichen Rahmen begleichen kann.**

**Den Schuldner trifft die Feststellungslast, dass ernsthafte Aussichten bestehen, das Ziel der Restschuldbefreiung auch hinsichtlich der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Verbindlichkeiten zu erreichen. Er hat daher hierzu aussagekräftigen Vortrag mit seinem Stundungsantrag zu leisten.**

**BGH Beschl. vom 13.11.2025 -IX ZB 21/25-**

# Stundung der Verfahrenskosten gem. § 4a InsO

## Sachverhalt:

Der Schuldner beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen und die Erteilung der Restschuldbefreiung. Hierzu begehrt er die Stundung der Verfahrenskosten für das Insolvenzverfahren einschließlich der Wohlverhaltensphase. Der Schuldner macht geltend, er beziehe **Bürgergeld** und verfüge weder über Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit noch über pfändbares Vermögen. Nach seinen Angaben bestehen offene Verbindlichkeiten gegenüber insgesamt **zwölf Gläubigern in einer Gesamthöhe von 31.462,36 €**; hiervon entfallen **9.559 €** auf eine Forderung der Staatsanwaltschaft aufgrund einer **Einziehungsverfügung** nach §§ 73 ff StGB.

Das Amtsgericht hat den Antrag des Schuldners auf Stundung der Verfahrenskosten mit Beschluss vom 25. Oktober 2024 zurückgewiesen. Das Landgericht hat die dagegen erhobene sofortige Beschwerde des Schuldners zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit seiner Rechtsbeschwerde erstrebt der Schuldner die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Bewilligung der Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

# Stundung der Verfahrenskosten gem. § 4a InsO

## § 4a Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens

(1) Ist der Schuldner eine natürliche Person und hat er einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, so werden ihm auf Antrag die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung **gestundet, soweit sein Vermögen voraussichtlich nicht ausreichen wird, um diese Kosten zu decken**. Die Stundung nach Satz 1 umfasst auch die Kosten des Verfahrens über den Schuldenbereinigungsplan und des Verfahrens zur Restschuldbefreiung. Der Schuldner hat dem Antrag eine Erklärung beizufügen, ob ein Versagungsgrund des § 290 Absatz 1 Nummer 1 vorliegt. Liegt ein solcher Grund vor, ist eine Stundung ausgeschlossen.

## Stundung der Verfahrenskosten gem. § 4a InsO

„Die Stundung kann, wenn ihre übrigen Voraussetzungen vorliegen, nur dann verweigert werden, wenn **offensichtlich** keine Restschuldbefreiung erlangt werden kann. Eine solche klare und eindeutige Beurteilung scheidet bereits dann aus, wenn - wie hier - eine Verjährung der ausgenommenen Forderung ernsthaft in Betracht kommt.“

„Nach der Rechtsprechung des Senats ist eine Stundung der Verfahrenskosten auch dann ausgeschlossen, wenn andere der in § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO genannten Gründe für eine Versagung der Restschuldbefreiung bereits in diesem Verfahrensstadium **zweifelsfrei** feststehen.“

„ ... keine komplizierten Prüfungen ... „

BGH Beschl. vom 16.01.2014 -IX ZB 64/12-

## **Aktuelle Rechtsprechung § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO - Stundung**

Wenn aufgrund eines in sich **stimmigen Stundungsantrags** objektiv keine Zweifel bestehen, dass der Antragsteller voraussichtlich **nicht in der Lage** ist, die anfallenden Kosten zu decken, hat das **Insolvenzgericht nicht zu prüfen**, wie es dazu kommen konnte, dass der Schuldner derart verarmt ist. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte hat es außerdem davon auszugehen, dass der **Schuldner redlich ist und seine Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht hat**.

BGH Beschl. 3.2.05 -IX ZB 37/04-

## **Stundung der Verfahrenskosten gem. § 4a InsO**

**Der Schuldner kann im Stundungsverfahren formlos die Angaben machen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob sein Vermögen voraussichtlich die anfallenden Verfahrenskosten deckt; zur Benutzung eines vom Insolvenzgericht ausgegebenen Formulars ist er nicht verpflichtet.**

BGH Beschl. 24.7.2003 -IX ZB 539/02 -

## Stundung der Verfahrenskosten gem. § 4a InsO

### Zurück zur aktuellen Entsch.

„Offensichtlich nicht erreicht werden kann die Restschuldbefreiung dann, wenn feststeht, dass eine bestimmte Verbindlichkeit von der Restschuldbefreiung ausgenommen ist und wegen **der absoluten Höhe der Verbindlichkeit** von vornherein ausgeschlossen ist, dass der Schuldner in der Lage sein wird, diese Verbindlichkeit auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung zu tilgen. Dies hat der Senat angenommen für eine von der Restschuldbefreiung **ausgenommene Forderung über einen Betrag von 1.837.310 €**, weil der Schuldner diese Forderung selbst dann nicht begleichen könne, wenn er von seinen übrigen, noch deutlich höheren Verbindlichkeiten befreit werde (vgl. BGH, Beschluss vom 13. Februar 2020 - IX ZB 39/19, NZI 2020, 476 Rn. 13).“

## **Stundung der Verfahrenskosten gem. § 4a InsO**

Ob und unter welchen Voraussetzungen das **Verhältnis der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen zu den Gesamtforderungen** einen tauglichen Maßstab dafür bietet, ob eine Restschuldbefreiung offensichtlich nicht erreicht werden kann, hat der Senat bislang nicht entschieden (vgl. BGH, Beschluss vom 13. Februar 2020 - IX ZB 39/19, NZI 2020, 476 Rn. 13). **Eine feste prozentuale Grenze kann aber in der Regel nicht allein maßgeblich sein** (vgl. Andres/Leithaus/ Andres, InsO, 5. Aufl., § 4a Rn. 16).

### **Bisherige Rspr. und Meinungen:**

**Bei einem 12,5% Anteil deliktischer Forderungen keine Stundung**

AG Düsseldorf 14.8.07 -503 IN 301/06-

**Bei einem 95% Anteil keine Stundung**

AG Siegen 24.9.02 -25 IN 203/01-

## **Stundung der Verfahrenskosten gem. § 4a InsO**

### **Bei einem 100%-Anteil keine Stundung**

Pape in Mohrbutter/Ringstmeier Handbuch Insolvenzverwaltung 9. Aufl. 2015 Kap. 18 Rn. 22

### **Deliktische Forderungen sind bei der Stundungsprüfung nicht zu berücksichtigen**

AG Göttingen 9.12.15 -71 IN 101/15-

### **Eine Stundung der Verfahrenskosten kann nicht gewährt werden, wenn der Anteil der Forderungen aus vorsätzlich unerlaubtem Handeln bei 50% liegt.**

LG Hannover Beschl. vom 24.4.2015 -20 T 14/15-

### **Geldstrafen stehen der Stundung der Verfahrenskosten gem. § 4a InsO nicht entgegen, wenn der Schuldner bei wertender Betrachtung eine Chance für einen wirtschaftlichen Neustart erhält.**

AG Göttingen Beschl. 14.12.16 -74 IK 352/16-

### **Es muss differenziert werden.**

Blankenburg ZVI 2015, 239-241

## Stundung der Verfahrenskosten gem. § 4a InsO

Ist nicht bereits aufgrund der absoluten Höhe der Verbindlichkeit die Restschuldbefreiung offensichtlich nicht erreichbar, muss der Tatrichter prüfen, ob aufgrund der **tatsächlichen Umstände** für den Schuldner ernsthafte Aussichten bestehen, das Ziel der Restschuldbefreiung zu erreichen:

- Kann der Schuldner nach seinen **Einkommens- und Vermögensverhältnissen** die von einer Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen in einem angemessenen zeitlichen Rahmen begleichen kann, wenn er von seinen übrigen Verbindlichkeiten befreit wird?
- **Wie hoch ist die Zahl** der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen?
- Steigt voraussichtlich die **Motivation des Schuldners**, die von einer Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen in einem angemessenen Zeitraum zu begleichen und so einen wirtschaftlichen Neubeginn zu erreichen?
- Wird der Schuldner auch **pfändungsfreies Vermögen** einsetzen, um die verbleibenden Verbindlichkeiten zu begleichen oder zumindest zu reduzieren?
- Wird der Schuldner **überobligatorische Anstrengungen** unternehmen?
- Wird es eine **Unterstützung durch Familienangehörige** des Schuldners geben?

## **Stundung der Verfahrenskosten gem. § 4a InsO**

**Den Schuldner trifft die Feststellungslast, dass ernsthafte Aussichten bestehen, das Ziel der Restschuldbefreiung auch hinsichtlich der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Verbindlichkeiten zu erreichen. Er hat daher hierzu aussagekräftigen Vortrag mit seinem Stundungsantrag zu leisten.**

BGH Beschl. vom 13.11.2025 -IX ZB 21/25-

### **Prüfung und Vortrag des Schuldners:**

Ist es tatsächlich eine Forderung, die nicht von der Restschuldbefreiung erfasst wird?

Ist eine Lösung wegen der absoluten Höhe der Verbindlichkeit ausgeschlossen?

Wie soll die Forderung abgetragen werden?

Kann ich überobligatorische Leistungen erbringen? Überstunden, Nebenjob?

Kann mir die Familie helfen?

## **Nachtragsverteilung gem. § 203 InsO**

**1. Die Anordnung einer Nachtragsverteilung ist selbst dann zulässig, wenn die Verwertung eines Vermögensgegenstands im Insolvenzverfahren wegen einer Nachlässigkeit des Insolvenzverwalters nicht erfolgte.**

**2. Im Falle einer vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung gehören Steuererstattungen nur aus Zeiträumen bis zum Vorliegen der Voraussetzungen der vorzeitigen Erteilung und nicht bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung in die Insolvenzmasse.**

BGH, Beschl. 25.9.2025 -IX ZB 13/25-

**Im letzten Jahr**

**Nachtragsverteilung auch nach Erteilung Restschuldbefreiung**

BGH Beschl. vom 26.9.2024 -IX ZB 5/24-

## Nachtragsverteilung gem. § 203 InsO

Diese Entscheidung verdient unter zwei Gesichtspunkten besondere Beachtung.

Zum einen macht der BGH deutlich, dass die Zulässigkeit der Anordnung einer Nachtragsverteilung weder vom vorherigen Verhalten des Insolvenzverwalters noch vom tatsächlichen Bestehen von Erstattungsansprüchen oder steuerrechtlichen Fragen abhängt. Die **Anordnung der Nachtragsverteilung möglicher Steuererstattungsansprüchen** aus Einkommen-, Umsatz-, Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag, aus Kfz-Steuer sowie für Kirchensteuererstattungsansprüche kann daher pauschal in jedem Insolvenzverfahren einer natürlichen Person erfolgen. Es besteht daher nach dieser Entscheidung endgültig kein Anlass mehr, Insolvenzverfahren nur deshalb nicht aufzuheben, da noch Steuererklärungen abzugeben und Erstattungsbeträge einzuziehen sind.

## Nachtragsverteilung gem. § 203 InsO

Zum anderen stellt der BGH überzeugend klar, dass es im Falle der vorzeitigen Erteilung der Restschuldbefreiung bei der Frage der Massezugehörigkeit eines Vermögensgegenstands nicht auf den Zeitpunkt der Erteilung der Restschuldbefreiung, sondern auf den Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen der vorzeitigen Erteilung ankommt. Im vorliegenden Verfahren ergibt sich hieraus ein zeitlicher Unterschied von zwei Monaten. Zwischen dem Antrag auf vorzeitige Erteilung und der Erteilung können aber durchaus noch längere Zeiträume liegen. Dies hat auch hinsichtlich der pfändbaren Einkommensanteile des Schuldners eine hohe Bedeutung.

Eröffnung    Aufhebung    Vorliegen Vors.    Erteilung RSB



## Nachtragsverteilung gem. § 203 InsO

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Finanzverwaltung eine Aufrechnung mit Steuererstattungsansprüchen, die der Insolvenzmasse zuzuordnen sind, gem. § 96 InsO nicht möglich ist. Allerdings steht den Gläubigern und damit ggfls. auch der Finanzverwaltung das Recht zu, mit den in der Restschuldbefreiungszeit (Wohlverhaltensphase) entstandenen Ansprüchen aufzurechnen (BGH Urt. 21.7.2005 -IX ZR 115/04-). Erst mit Erteilung der Restschuldbefreiung endet die Aufrechnungsmöglichkeit, da die Insolvenzforderungen mit Erteilung zu unvollkommenen Forderungen werden, mit denen nicht mehr aufgerechnet werden kann.

## **Zuständigkeit des Insolvenzgerichts**

- 1. Das Insolvenzgerichts ist für Fragen der Massezugehörigkeit von Vermögensgegenständig zuständig, wenn nach den anzuwendenden Vorschriften der ZPO eine Maßnahme oder eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts vorgesehen ist, für welche nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Insolvenzgericht zuständig ist.**
- 2. Die Energiepreispauschale ist unpfändbar, auch wenn sie vor dem Inkrafttreten des § 122 EstG am 21.12.2022 ausgezahlt wurde.  
BGH Beschl. 24.7.2025 -IX ZB 32/23-**

## Zuständigkeit des Insolvenzgerichts

Die Kernaussage dieser Entsch. des BGH lautet, dass die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts als Vollstreckungsgericht bei Fragen der Massezugehörigkeit nach § 36 Abs. 4 InsO davon abhängt, ob die **Auseinandersetzung zwischen Insolvenzverwalter und Schuldner um die Massezugehörigkeit als solche** geführt wird - dann gehört der Rechtsstreit vor das Prozessgericht - oder ob über die **Zulässigkeit der Vollstreckung** gestritten wird - dann entscheidet das Insolvenzgericht im Rahmen des § 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 InsO als Vollstreckungsgericht.

Voraussetzung für die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts ist daher, dass anzuwendende Vorschriften der Zivilprozessordnung eine **Maßnahme oder eine Entscheidung des Vollstreckungsgerichts** vorsehen, für welche nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Insolvenzgericht zuständig wird. Als auch vom BGH angeführtes Beispiel mag zunächst **§ 850c Abs. 6 ZPO** dienen. Nach dieser Vorschrift bestimmt sich die Berücksichtigung eines Unterhaltsberechtigten des Schuldners und damit die Pfändbarkeit seines Einkommens nach einer auf Antrag des Gläubigers ergangenen Entsch. des Insolvenzgerichts, woraus auch seine Zuständigkeit folgt. Bei **§ 850b Abs. 1 ZPO** hingegen folgt die **Unpfändbarkeit der aufgeführten Leistungen aus dem Gesetz**. Für eine Entscheidung des Insolvenzgerichts als Vollstreckungsgericht ist daher kein Raum, zuständig ist das Prozessgericht.

# Zuständigkeit des Insolvenzgerichts

## 850c Abs. 6 ZPO

6) Hat eine Person, welcher der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, eigene Einkünfte, so kann das Vollstreckungsgericht auf **Antrag des Gläubigers** nach billigem Ermessen bestimmen, dass diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt; soll die Person nur teilweise berücksichtigt werden, so ist Absatz 5 Satz 3 nicht anzuwenden.

## 850b ZPO

(1) Unpfändbar sind ferner

1. Renten, die wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichten sind;
2. Unterhaltsrenten, die auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, sowie die wegen Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtenden Renten;
3. fortlaufende Einkünfte, die ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten oder auf Grund eines Altenteils oder Auszugsvertrags bezieht;
4. Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Hilfs- und Krankenkassen, die ausschließlich oder zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden, ferner Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme 5 400 Euro nicht übersteigt.

(2) Diese Bezüge können nach den für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften gepfändet werden, wenn die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird und wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art des beizutreibenden Anspruchs und der Höhe der Bezüge, die Pfändung der Billigkeit entspricht.

## Zuständigkeit des Insolvenzgerichts

Wem diese Unterscheidungen für die Praxis zu abstrakt sind, findet in der Entscheidung eine lobenswerte Auflistung der jeweiligen Zuständigkeiten.

Entscheidungen nach § 850c Abs. 6 ZPO, § 850e Nr. 2 und 2a ZPO, § 850f Abs. 1 ZPO und § 850i ZPO (bspw. Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit oder arbeitsrechtliche Abfindung), § 850a Nr. 2 ZPO (Urlaubsgeld), § 850a Nr. 3 ZPO (Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit oder Erschwerniszuschlag), § 765a ZPO und § 850b Abs. 2 ZPO gehören vor das **Insolvenzgericht**.

Streitfragen zu 850b Abs. 1 ZPO, § 850e Nr. 3 ZPO oder § 851c Abs. 1 Nr. 1 ZPO klärt das **Prozessgericht**.

**Nebenbei** merkt der BGH schließlich kurz an, auch wenn er zu einer Entscheidung dieser Frage im vorliegenden Verfahren nicht berufen war, dass seiner Ansicht nach die **Energiepreispauschale** auch dann unpfändbar ist, wenn sie vor dem Inkrafttreten des § 122 EstG am 21.12.2022 ausgezahlt wurde.

## Von einem Schuldenbereinigungsplan erfasste Forderungen

**Auch im Rahmen des § 308 Abs. 3 InsO entsteht ein Kostenerstattungsanspruch bereits mit Einleitung des jeweiligen Verfahrens. Entstehen einzelne Gebühren in dem Verfahren daher erst nach Zustandekommen des Schuldenbereinigungsplans, werden sie gleichwohl vom Schuldenbereinigungsplan erfasst.**

BGH Beschl. vom 12.12.2024 -IX ZB 4/24-

Dieser Beschl. des BGH ist eine der wenigen Entscheidungen der letzten Jahre zum selten genutzten Schuldenbereinigungsplanverfahren nach §§ 306ff. InsO. Ein Grund, der einer häufigeren Nutzung dieses Verfahrens entgegensteht, ist die **Regelung des § 308 Abs. 3 S. 1 InsO**, nach der ein Plan gegenüber den nicht am Verfahren beteiligten Gläubigern keine Wirkung entfaltet. Der Gläubiger, der gar nicht beteiligt wird, kann seine Forderung weiterhin vom Schuldner verlangen. Wird der Gläubiger aber, und das ist nach dem **hier zugrundeliegenden Sachverhalt** der Fall, im Plan benannt und ergänzt die ihm zugeschriebene, zu geringe Forderung nicht, werden gleichwohl alle und nicht nur die angegebenen Forderungen des Gläubigers vom Plan erfasst.

## Von einem Schuldenbereinigungsplan erfasste Forderungen

Zur grundsätzlichen Frage, welche Forderungen von einem Schuldenbereinigungsplan erfasst werden, stellt der BGH **mit Verweis auf § 38 InsO** und die Unterscheidung von Insolvenz- und Neugläubigerforderungen darauf ab, wann die Forderung begründet wurde. **Ansprüche auf Erstattung von Prozess- und Verfahrenskosten** entstehen nach gefestigter Rspr. des BGH mit Einleitung des Verfahrens, also mit Zustellung von Klage oder Antrag. Folglich werden auch die erst später verwirklichten Ansprüche, bspw weil es zu einem zunächst nicht vorhersehbaren Vergleich kommt, bereits mit Beginn des Verfahrens begründet.

## **Wirkung der Restschuldbefreiung § 301 InsO**

**Die sozialrechtliche Aufrechnung mit vor der Insolvenzeröffnung begründeten Forderungen ist nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht mehr zulässig.**

**Der Einzelanspruch auf Rentenzahlung entsteht jeweils am Ersten eines jeden Monats und nicht bereits mit Erreichen des Rentenalters oder der Rechtskraft des Rentenbescheids.**

BSG Urt. vom 3.12.2024 -B 2 U 11/22 R-

LG Hannover (Urt. 19.3.19 -20 O 277/16-) urteilte, dass Rentenansprüche bereits vollständig dann entstanden sind, wenn der Rentenberechtigte das Rentenalter erreicht hat. Daraus folgte nach Ansicht des LG Hannover, dass Pfändungen der Rentenansprüche in anfechtungsfreier Zeit insolvenzfest sind und gem. § 301 Abs. 2 InsO auch vor der Restschuldbefreiung geschützt sind. Dem hält das Bundessozialgericht überzeugend entgegen, dass die einzelnen Rentenansprüche erst mit Beginn des jeweiligen Zahlungszeitraumes, für den sie bestimmt sind, entstehen. Damit können gem. § 91 Abs. 1 InsO Dritte nach Insolvenzeröffnung weder an Gehalts- noch an Rentenansprüchen Rechte erwerben, da beide Ansprüche der Schuldner jeweils monatlich neu entstehen.

# Wirkung der Restschuldbefreiung § 301 InsO

## § 301 Abs. 2 InsO

(2) Die Rechte der Insolvenzgläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie die Rechte dieser Gläubiger aus einer zu ihrer Sicherung eingetragenen Vormerkung oder aus einem **Recht, das im Insolvenzverfahren zur abgesonderten Befriedigung berechtigt**, werden durch die Restschuldbefreiung nicht berührt. Der Schuldner wird jedoch gegenüber dem Mitschuldner, dem Bürgen oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise befreit wie gegenüber den Insolvenzgläubigern.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit  
und Ihr Interesse!**

Rechtsanwalt Kai Henning

henning@rahenning.de